

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1441

Grenchen: Wiederherstellung Stützmauer Grenchenbergstrasse nach Unwetter; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Nach den Starkniederschlägen von Samstag, 15. Juni 2019, ereignete sich in der Folge an der Grenchenbergstrasse ein Versagen der talseitigen Stützmauer. Dabei brach auf einer Länge von ca. 3,5 m ein Mauerabschnitt mit dessen Hinterfüllung zusammen, was den Strassenbelag bis etwa 2,5 m ab talseitigem Strassenrand unterhöhlte und an der Strassenoberfläche zu einem Einbruch einer Fläche von ca. 1 m² führte.

Die Bürgergemeinde Grenchen hat das Amt für Landwirtschaft umgehend informiert, die Erstsicherung veranlasst und direkt anschliessend zusammen mit der PNP Geologie & Geotechnik AG, Muttenz, sowie der Gasser Felstechnik AG, Lungern, die Situation begutachtet und die Sanierungsmassnahmen konzipiert.

Als erste Massnahme wurde die Strasse gesperrt und mit einer Erstsicherung des betroffenen Abschnittes begonnen. Da die Befahrbarkeit der Strasse eine hohe Priorität hat und um weitere Schäden zu verhindern, wurden direkt anschliessend, ab dem 24. Juni 2019, die Sofortmassnahmen zur definitiven Strassensicherung ausgeführt. Zwischenzeitlich wurden sämtliche Wiederherstellungsarbeiten bereits abgeschlossen und die Strasse Ende Juli 2019 für den Verkehr wieder freigegeben.

Die Bürgergemeinde Grenchen als Werkeigentümerin ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, nachträgliche Genehmigung der Projektakten und Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die mit 462'440 Franken entstandenen Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Aufgrund der Dringlichkeit mussten die notwendigen Bauarbeiten für die Wiederherstellung der Stützmauer und der Strasse sobald als möglich ausgeführt werden. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat den vorzeitigen Arbeitsbeginn, mit Schreiben vom 24. Juni 2019, aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Anlagen handelte, ist kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Wie vorgängig erwähnt, handelte es sich bei den beschriebenen Arbeiten um Sofortmassnahmen, weshalb vorgängig kein Bauprojekt verfasst wurde. Der nun von der PNP Geologie & Geotechnik AG vorliegende Bericht ist deshalb zugleich Projektbeschreibung als auch Schlussbericht über die ausgeführten Arbeiten.

Gestützt auf die vorliegende Kostenzusammenstellung belaufen sich die Kosten für die Bauausführung und die Bauleitung (alle aufgeführten Leistungen) auf gesamthaft 462'440 Franken.

Mit der Grenchenbergstrasse werden einerseits drei Berghöfe der Bürgergemeinde Grenchen erschlossen. Andererseits dient die Strasse auch als öffentliche Zufahrt mit Busbetrieb (Überbreiten) auf den Grenchenberg, als Zufahrt zu den Bergrestaurants und als Erschliessung für die umfangreiche Waldbewirtschaftung, was nichtlandwirtschaftlichen Verkehr verursacht. Diese Gegebenheiten wurden bei der Bemessung des landwirtschaftlichen Interesses und damit bei der Eruierung der beitragsberechtigten Kosten berücksichtigt.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgenommenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 175'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 52'500 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes sowie zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht wird die Bürgergemeinde Grenchen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 175'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 52'500 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Bürgergemeinde Grenchen den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.6 Für die Vorlage der Schlussabrechnung (inkl. aller Belege) wird eine Frist bis Ende November 2020 gewährt.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Raumplanung
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Region Solothurn)
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, 2540 Grenchen
Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen
PNP Geologie & Geotechnik AG, Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz